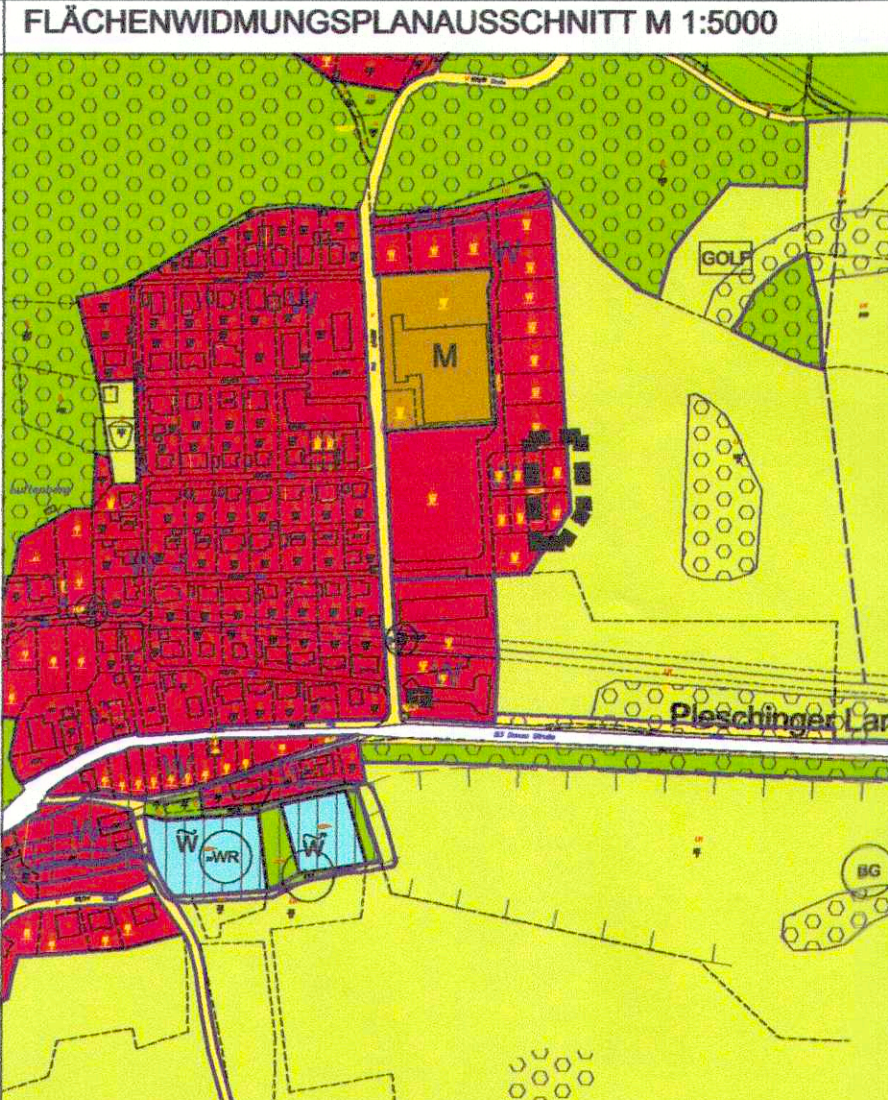


### ERLÄUTERUNGEN

<b>GEBÄUDE</b>	INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN KÖNNEN GEBÄUDE LAUT NUTZUNGSSCHABLONE 1 2 3 4 ERRICHTET WERDEN. BEI NUTZUNGSSCHABLONE 1 IST DAS VIERTE GESCHOSSE MINDESTENS 1,0M GEGENÜBER DEN ANDEREN GESCHOSSEN ZURÜCKZUSETZEN. IM BEREICH DER NUTZUNGSSCHABLONE 3 DÜRFEN ZUBAUTEN INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ERRICHTET WERDEN. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IST JEDOCH AUF DEN BESTAND BESCHRÄNKT. IM BEREICH DER NUTZUNGSSCHABLONE 2 SIND PRO GRUNDSTÜCK MAXIMAL 2 WOHN-EINHEITEN ZULÄSSIG. IM BEREICH DER NUTZUNGSSCHABLONE 4 DÜRFEN GEBÄUDE LAUT SONDERBAUWEISE ERRICHTET WERDEN. NICHT KOTIERTE ABSTÄNDE ZU DEN BAUPLATZGRENZEN LAUT DEN BESTIMMUNGEN DER O.Ö. BAUORDNUNG
<b>SONDERBAUWEISE</b>	GEBÄUDE DÜRFEN IN GEKUPPELTER ODER GRUPPENBAUWEISE ERRICHTET WERDEN
<b>PKW STELLPLÄTZE</b>	IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN 1 2 4 SIND JE WOHN-EINHEIT MINDESTENS 2 PKW STELLPLÄTZE AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUSEHEN. IM BEREICH DER NUTZUNGSSCHABLONE 1 IST DIE ERRICHTUNG EINER TIEFGARAGE MÖGLICH
<b>NEBENGEBÄUDE</b>	LAUT O.Ö. BAUORDNUNG
<b>TRINKWASSER</b>	ANSCHLUSS AN ORTSWASSERLEITUNG
<b>ABWASSER</b>	ANSCHLUSS AN ORTSKANAL
<b>ENERGIEVERSORGUNG</b>	ANSCHLUSS AN DAS BESTEHENDE ENERGIEVERSORGUNGSNETZ

NICHT KOTIERTE FLUCHTEN SIND DEM PLAN MASSSTÄBLICH ZU ENTNEHMEN

PLANZEICHEN		FLÄCHENWIDMUNGSPLANAUSSCHNITT M 1:5000	
W	WOHN- GEBIET		
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
O	OFFENE BAUWEISE		
S	SONDERBAUWEISE		
—	STRASSENFLUCHTLINIE		
- - -	BAUFLUCHTLINIE		
—•—	GRENZLINIE		
—	VORHANDENE BAUPLATZGRENZE		
GDH	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE ÜBER BESTEHENDEM GELÄNDE		
II	ZAHLE DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		
P4	PARKPLÄTZE MIT ANGABE DER STELLPLÄTZE		
107/4	PARZELLENUMMER		
○	VORGESCHLAGENE BEPFLANZUNG		
▨	BESTEHENDES GEBÄUDE		
(A)	ABZUTRAGENDER GEBÄUDETEIL		
TG	GEPLANTE TIEFGARAGE		
FW	FUSSWEG		
GW	GEHSTEIG		
1	ZUORDNUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE		
—	GRENZE DES PLANUNGSRAUMES		
WIDMUNGSKATEGORIE	ZAHLE DER GESCHOSSE BZW. GEBÄUDEHÖHE		
	BAUWEISE		



## BEBAUUNGSPLAN NR. 38

### ÄNDERUNG NR. 2

M 1:1000

## LUFTENBERG OST

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHLE
			031/2-B-38/2-2012-Le
			DATUM
			19.04.2012
ENTFÄLLT!		Der Bürgermeister: (Buchberger)	
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER O.Ö. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
Eine Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 zur Genehmigung war nicht erforderlich, weil überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden		KUNDMACHUNG	VOM 07.05.2012
		ANSCHLAG	AM 08.05.2012
		ABNAHME	AM 23.05.2012
		Der Bürgermeister: (Buchberger)	
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG		Amt der Oö. Landesregierung	
DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG		Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben	
		Für die Oö. Landesregierung im Auftrag	
PLANVERFASSER			

	NAME:	
	ANSCHRIFT:	
RUNDSIEGEL	ORT LINZ	DATUM 01.12.2011
		UNTERSCHRIFT